

Vorgehen bei einem Todesfall

Vor der Beerdigung:

- Tod zu Hause**
Den Arzt benachrichtigen. Bei Abwesenheit des Hausarztes den Notfallarzt rufen (Tel. 900 222 212). Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche für den Eintrag im Todesregister benötigt wird.
- Tod im Spital oder Heim**
Die Spital- oder Heimleitung erledigt die nötigen Formalitäten. Die Todesbescheinigung wird direkt dem zuständigen Zivilstandsamt zugestellt.
- Tod durch Unfall** (Verkehrs-, Arbeits- oder Haushaltsunfall etc.) **oder Suizid**
Polizei benachrichtigen (Tel. 117). Die Polizei bietet den Bezirksarzt auf, welcher den Leichnam zur Bestattung frei gibt oder die Überführung ins Institut für Rechtsmedizin Bern anordnet, wo die genaue Todesursache ermittelt wird. Dies kann einige Tage in Anspruch nehmen, weshalb sich die Beisetzung etwas verzögern kann.
- In den Unterlagen des Verstorbenen nach Anordnungen über die Bestattung suchen; bei Fehlen → Bestattungsart mit den Eltern oder Geschwistern absprechen (Kremation, Erdbestattung, Beisetzung in ein neues oder bestehendes Grab, Gemeinschaftsgrab etc.).
- Überführung ins Krematorium oder zum Aufbahrungsort durch einen Bestattungsdienst veranlassen (Kann auch durch die Gemeindekanzlei organisiert werden).
- Meldung des Todesfalls innert zwei Tagen beim Bestattungsamt der Gemeinde (Gemeindekanzlei). Bitte folgende Unterlagen mitbringen, falls vorhanden:
 - Familienbüchlein
 - bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis und Reisepass
 - Kopie ärztliche Todesbescheinigung; bei Tod zu Hause: Original
 - Bestattungsanordnung
- Gemeindekanzlei vereinbart nach Rücksprache mit den Angehörigen das Abdankungsdatum und informiert den Pfarrer und die Organistin.
- Verwandte, Freunde, Bekannte und Vereine über den Todesfall informieren und eventuell Todesanzeigen verschicken (Karten drucken lassen).
- Eventuell Todesanzeige bei einer Zeitung aufgeben. Die Regionalzeitung „Wynentaler Blatt“ erscheint jeweils am Donnerstag. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Druckerei Baumann, Wynentaler Blatt (Tel. 062 765 13 13).

- Grabschmuck auswählen
- Organisation des Leidmahls
- Ausgleichskasse, Pensionskasse, Lebensversicherung und Säule 3a informieren

Nach der Beerdigung:

- Allfällige Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge, die nur zu Hause aufbewahrt, also nicht beim Bezirksgericht deponiert worden sind, dem Bezirksgericht Kulm zur Eröffnung an die Erben einreichen.
Adresse: Bezirksgericht Kulm, Zentrumsplatz 1, 5726 Unterkulm, 062 768 55 55
- Besteht die Vermutung, dass der Erblasser verschuldet war, kann innert eines Monats nach dem Todesfall beim Bezirksgericht Kulm ein öffentliches Inventar beantragt und so festgestellt werden, ob der Nachlass tatsächlich überschuldet ist. Nach Abschluss des Rechnungsrufes, werden die betroffenen Erben vom Gericht um Mitteilung gebeten, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird. Bei Annahme der Erbschaft, haften die Erben nur für die angemeldeten Forderungen und zwar nur für die Höhe des erhaltenen Erbanteils. Dieses Verfahren ist kostenpflichtig.
- Steht für eine oder alle Erben von Anfang an fest, dass sie die Erbschaft aus irgendwelchen Gründen nicht antreten möchten, muss dies innerhalb von drei Monaten seit dem Todesfall dem Bezirksgericht Kulm schriftlich mitgeteilt werden.
- Laufende Verträge (Mietvertrag, Telefonanschluss und andere) kündigen
- Zeitungen und sonstige Abonnements kündigen
- Räumung der Wohnung organisieren
- Grabstein bestellen oder Grabinschrift ergänzen lassen
- Danksagungen

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.